

Satzung des Vereins Morbus Wilson e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Morbus Wilson e.V." und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist 14532 Kleinmachnow.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeitsklausel und Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung

- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- der Wissenschaft und Forschung,
- des Wohlfahrtwesens,
- der Bildung und
- die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 AO.

Die Zwecke müssen nicht alle gleichzeitig und/oder in gleichem Umfang verwirklicht werden und es besteht keine bestimmte Rangfolge oder Verhältnismäßigkeit zwischen den einzelnen Zwecken.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Information, Beratung und Hilfe für an Morbus Wilson Erkrankte, insbesondere Personen i.S.d. § 53 AO, ihre Angehörigen und Interessierte, die Vermittlung von Kontakten unter den Betroffenen, das Abhalten von medizinischen Vorträgen, Durchführen von Symposien, Aufklärung der Öffentlichkeit, Aufbau eines Netzwerkes von Morbus-Wilson-Expertinnen und -Experten sowie - anlassbezogen - finanzielle Unterstützung der Forschung in Bezug auf Morbus Wilson.

(4) Der Verein darf – im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung – seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen oder auch dadurch verwirklichen, dass er andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts ideell oder materiell durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung des Satzungszwecks nach Absatz 2 unterstützt (§ 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO) oder Zuwendungen zu deren Vermögensausstattung macht (§ 58 Nr. 3 AO).

(5) Der Verein ist selbstlos tätig und weder konfessionell noch politisch gebunden; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. An die Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung als Ehrenamtspauschale bis zur in § 3 Nr. 26a EStG genannten Höchstgrenze gezahlt werden.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Leberhilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Alle Mitglieder des Vereins sind gleichberechtigt.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, soweit sie bereit ist, den Zweck des Vereins ideell und/oder materiell zu unterstützen.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Ablehnung ist das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung gegeben. Die Beschwerde muss binnen 4 Wochen in schriftlicher Form erfolgen. Damit wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt hat durch Kündigung mit unterschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen und wird jeweils zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(5) Ein Mitglied kann durch begründeten Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

a) mit dem Mitgliedsbeitrag für ein Jahr im Rückstand ist und erfolglos gemahnt worden ist,

b) nicht (mehr) bereit ist, den Vereinszweck anzuerkennen und zu unterstützen,

c) sich in sonstiger Weise vereinsschädigend verhält.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Wahrung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen alle Mitgliedsrechte und -pflichten.

(6) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Höhe, Art und Zeitpunkt der Zahlung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Auf begründeten Antrag ist eine Ermäßigung oder vollständige Befreiung von der Beitragszahlung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes zulässig.

§ 4 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe und Einrichtungen

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

(2) Einrichtungen des Vereins sind:

- a) der wissenschaftliche Beirat,
- b) die Jugendversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Vorstandsberichtes,
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) Wahl des Vorstandes,
- f) Wahl von zwei Revisorinnen/ Revisoren,
- g) Änderung der Vereinssatzung,
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- i) Beschlussfassung in Ablehnungs- und Ausschlussfällen,
- j) Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich schriftlich durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand kann bei außergewöhnlichen Ereignissen oder Gegebenheiten, wie z.B. Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes, durch einstimmigen Beschluss beschließen, dass die Mitgliederversammlung hybrid, dh., in einer Kombination der Teilnahme in Präsenz am Ort der Mitgliederversammlung und virtuell abgehalten wird. In diesem Falle werden die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt. Die Schriftform der Einladung kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin und unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen. Auf schriftlichen Antrag, der spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein muss, kann die virtuelle Teilnahme an einer

Präsenzversammlung und die Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation beantragt werden.

(3) Vorbereitung und Organisation liegen beim Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung ihre/n Leiterin/Leiter. Die Protokollführerin/der Protokollführer wird von der Versammlungsleiterin/ vom Versammlungsleiter bestimmt; Protokollführer/in kann auch ein Nichtmitglied sein.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

(4) a) Wahlvorschläge für Vorstandsämter sollen bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(4) b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(4) c) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter und die Protokollführerin/den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dabei sollen Ort, Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit zulässig und einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, ferner, wenn dies - unter Angabe von Tagesordnung und Begründung - vom Vorstand oder 30 % der Vereinsmitglieder gefordert wird. Einladung und Abwicklung erfolgen entsprechend den Absätzen (1) - (5).

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwartin/dem Kassenwart und der Schriftführerin/dem Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit verbleibt der Vorstand bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Bei Bedarf kann der Vorstand von der Mitgliederversammlung um bis zu zwei Beisitzerinnen/Beisitzer erweitert werden. Beisitzerinnen/Beisitzer sind

stimmberechtigt.

(3) a) Der Vorstand informiert die Jugendvertreterin/den Jugendvertreter rechtzeitig über anstehende Themen geplanter Vorstandssitzungen. Die Jugendvertreterin/der Jugendvertreter ist berechtigt, rechtzeitig eigene Themen für die Vorstandssitzung vorzuschlagen und an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

(4) Der Vorstand regelt seine Arbeitsweise selbstständig.

(5) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in bestellen.

(6) a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(6) b) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung geben. Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

(7) a) Soweit es sich nicht nur um laufende Verwaltungsausgaben handelt, ist die/der Vorsitzende zum Eingehen von Verpflichtungen bis 3.000,00 Euro berechtigt, sofern der Kassenbestand entsprechende Deckung aufweist. Über Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall einen Gesamtgeschäftswert von 4.000,00 Euro nicht überschreiten, kann der Vorstand entscheiden. § 7 Abs. 5 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei Rechtsgeschäften über 4.000,00 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(7) b) Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Zuwendungen oder Spenden, über deren Verwendung der gemäß § 7 Absatz 6 beschlussfähige Vorstand einstimmig nach Maßgabe der Zweckbindung und Satzung bis zu einer Höhe von 20.000,00 Euro entscheiden kann. Der Beschluss ist in die Niederschrift der nachfolgenden Mitgliederversammlung aufzunehmen, und die Mitglieder sind über diesen Beschluss in der Mitgliederversammlung zu informieren.

(8) Die Prüfung aller Kassengeschäfte im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählten Revisorinnen/Revisoren.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt den Vorstand in allen medizinischen und wissenschaftlichen Fragen und unterrichtet über den aktuellen Stand der Forschung. Die Mitgliedschaft ist keine notwendige Voraussetzung für eine Beiratstätigkeit.

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden jeweils für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes von diesem berufen bzw. müssen bei Neuwahlen des Vorstandes durch diesen im Amt bestätigt werden.

§ 9 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung besteht aus jungen Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie unterstützt den Vorstand in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten. Sie kann auf Antrag des Vorstandes oder von fünf jugendlichen Vereinsmitgliedern einberufen werden. Die Jugendversammlung ist dann anlässlich der darauffolgenden, ordentlichen Mitgliederversammlung zeitversetzt am selben Ort mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Jugendversammlung kann eine/n Jugendvertreter/in aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit bestimmen, die/der nach § 7 (3) a) berechtigt ist, beratend an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Auf Wunsch der Jugendversammlung kann ein Vorstandsmitglied an der Jugendversammlung teilnehmen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen. Es gilt § 2, Abs. 6.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 15.10.1990 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (05.12.1990). Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung zuletzt geändert am 13.03.2021.